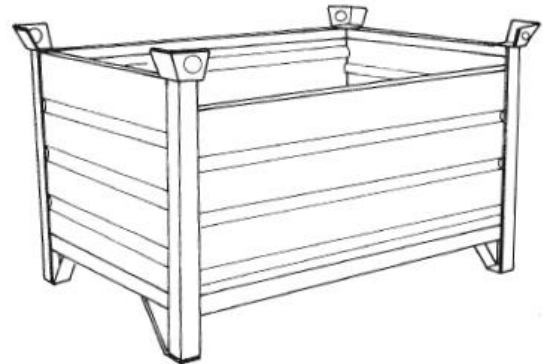
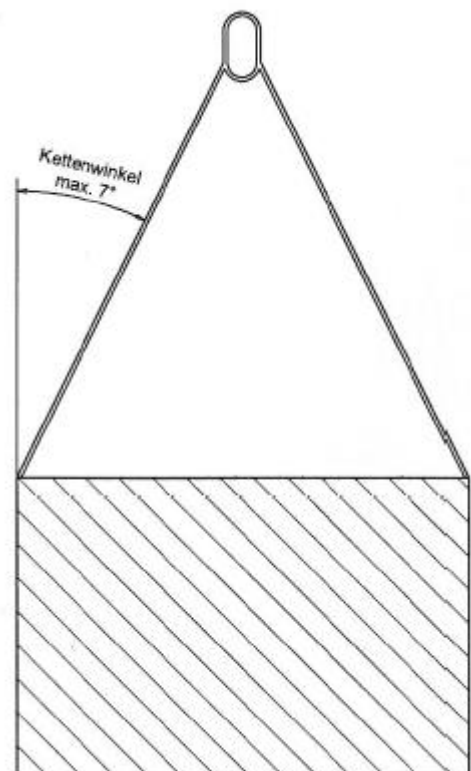


Bedienungsanleitung für Vollwand-Stapelpalette

Bitte setzen Sie Ihre Mitarbeiter vor Benutzung der Vollwand-Stapelpaletten über die Richtlinien für Lagereinrichtungen und Geräte des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGR 234 sowie über diese Anleitung in Kenntnis.



1. Verwenden Sie nur einwandfreie und unbeschädigte Vollwand-Stapelpaletten.
2. Errichten Sie Stapel lotrecht, Stapel mit mehr als 2 % Neigung sind gefahrlos abzubauen.
3. Bei Errichtung von Stapeln sind ausreichend bemessene Verkehrswege anzulegen.
4. Bei der Stapelung von Vollwand-Stapelpaletten dürfen die zulässigen Nutzlasten und Stapelhöhen nicht überschritten werden. Der Fußboden muss die Gesamtbelastung aus den Stapeln und die Flächenpressung unter den Füßen sicher aufnehmen können.
5. Die Beladung hat so zu erfolgen, dass das Lagergut weder heraus- noch herabfallen kann.
6. Das Lagergut soll so eingelagert werden, dass es nicht in die Verkehrswege hineinragt.
7. Beim Stapeln von Vollwand-Stapelpaletten mit sehr unterschiedlichen Lasten bitte die schweren nach unten und die leichteren nach oben.
8. Vollwand-Stapelpaletten nur mit geeigneten Geschirren aufnehmen und stapeln, z. B. müssen die Abmessungen bei Verwendung von Gabeln der zu stapelnden Lagereinheiten entsprechen und dürfen weder zu lang noch zu kurz sein. Auch muss bei Anheben an den 4 Ecken durch die geeigneten Traversen ein möglichst senkrechter Zug erreicht werden. (max. 7 ° Neigungswinkel)



9. In geschlossenen Räumen ist maximal eine 4-fach Stapelung einschließlich der untersten Vollwand-Stapelpalette zugelassen. Bei einer höheren Stapelung mit kleinerer Nutzlast als 1,5 t achten Sie bitte darauf, dass die zulässige Auflast von 4,7 t nicht überschritten wird. Die Standsicherheit nach Abschnitt 4.1.2. und 4.1.3 der o.g. Richtlinien ist nachzuweisen.

10. Stapelung im Freien

Bei Stapelung im Freien achten Sie bitte darauf, dass die zulässig Auflast von 3,6 t nicht überschritten wird. Das Lagergut darf unter Berücksichtigung des Eigengewichts bei 3-fach Stapelung nur 1,5 t schwer sein und bei 4-fach Stapelung nur 1,16 t.

- Bei einer 3-fach Stapelung darf die Windangriffsfläche des Lagerguts $1,585 \text{ m}^2$ pro Stapeleinheit nicht überschreiten, das bedeutet, dass bei Ausnutzung der Stapelraumhöhe von 535 mm das Lagergut eine maximale Länge von 2,96 m haben darf. Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, muss das Lagergut bei Ausnutzung der Windangriffsfläche von $1,585 \text{ m}^2$ je Vollwand-Stapelpalette mind. 525 kg schwer sein.
- Bei einer 4-fach Stapelung darf die Windangriffsfläche des Lagerguts $1,258 \text{ m}^2$ pro Stapeleinheit nicht überschreiten, das bedeutet, dass bei Ausnutzung der Stapelraumhöhe von 535 mm das Lagergut eine maximale Länge von 2,18 m haben darf. Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, muss das Lagergut bei Ausnutzung der Windangriffsfläche von $1,258 \text{ m}^2$ je Vollwand-Stapelpalette mind. 533 kg schwer sein.

Bei längerem Lagergut ist analog zur Windangriffsfläche die Lagerguthöhe entsprechend zu verringern.

Leere Vollwand-Stapelpaletten dürfen im Freien nur ineinander gestapelt werden.